

**Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 28.09.2010 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorlage 2010/129)**

---

**Einwender:** Kreis Warendorf, Postfach 11 05 61, 48207 Warendorf

**Stellungnahme vom:** 03.09.2010

**Anregung:**

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

**Amt für Planung und Naturschutz**

Den eingereichten Planunterlagen lagen zum derzeitigen Verfahrensstand die landschaftsrechtlich relevanten Unterlagen (Umweltbericht, Eingriffsregelung, Artenschutzprüfung) nicht bei. Die Abgabe einer Stellungnahme meinerseits ist daher nicht möglich.

Bezüglich der erforderlichen Artenschutzprüfung weise ich auf die im Rahmen der UVS zur Westumgehung durchgeführten faunistischen Erhebungen hin, die u.a. Vorkommen des Steinkauzes bei den Höfen Siemann und Borgmann sowie die Zauneidechse bei Hof Siemann aufführen. In der im Jahr 2008 erstellten artenschutzrechtlichen Gesamtbetrachtung zu sämtlichen damals bekannten Bauvorhaben im Norden von Ostbevern sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aufgeführt. Diese sind in der Änderung des Flächennutzungsplans zu beachten.

Als weiteres Vorhaben mit potentiellen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten ist die geplante 41. Änderung des Flächennutzungsplans kumulierend zu berücksichtigen

**Abwägung:**

Der Hinweis, dass die relevanten Unterlagen (Umweltbericht, Eingriffsregelung, Artenschutzprüfung) noch nicht vorlagen und somit noch keine endgültige Stellungnahme abgegeben werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

Die Unterlagen sind inzwischen erarbeitet und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt worden.

Der Hinweis auf die im Rahmen der UVS zur Westumgehung durchgeführte faunistische Erhebung wurde beachtet. Im Ergebnis sind artenschutzrechtliche Informationen zum Vorkommen von Kiebitz, Steinkauz und Fledermäusen, insbesondere deren Nahrungshabitat in die Planung integriert worden.

Der Hinweis, dass auch das geplante „Sondergebiet Borgmann“ kumulierend in seinen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu berücksichtigen ist, wurde berücksichtigt. Hier sind die Wirkungen der Vorhaben „Wohngebiet Kohkamp“ und „Sondergebiet Borgmann“ auf die Nahrungshabitate beachtet worden. Grundlage hierfür war ein artenschutzrechtliches Gesamtgutachten zur „Rahmenplanung Nord“, dessen Ergebnisse in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde in die Planung eingeflossen sind.